Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates
des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 850 vom 27. März 1984

Gemeinde Therwil: Gewässerbaulinie für den Dorfbach im Bereich der Parzelle 668, Rechtsgültigerklärung

Der Regierungsrat hat am 20. Dezember 1983 (Nr. 2880) die Gewässerbaulinie für den Dorfbach im Bereich der Parzelle 668 in der Gemeinde Therwil beschlossen. Die Baudirektion wurde gleichzeitig beauftragt, die Planauflage gemäss § 37 des Baugesetzes vom 15. Juni 1967 durchzuführen.

Der Gewässerbaulinienplan wurde während 30 Tagen vom 23. Januar bis 21. Februar 1984 in der Gemeindeverwaltung Therwil öffentlich aufgelegt. Die Planauflage war im Amtsblatt Nr. 3 vom 19. Januar 1984 und in verschiedenen Tageszeitungen publiziert. Die von der Gewässerbaulinie betroffene Grundeigentümerin ist mit eingeschriebenem Brief vom 19. Januar 1984 über die Planauflage und die Einsprachemöglichkeit orientiert worden.

In seinem Schreiben vom 29. Februar 1984 teilt der Gemeinderat Therwil mit, dass die Planauflage ordnungsgemäss durchgeführt wurde und innerhalb der Auflagezeit keine Einsprachen eingegangen sind. Die Gemeinde selbst erhob ebenfalls keine Einsprache.

://: 1. Der Regierungsrat nimmt Kenntnis davon, dass gegen die Gewässerbaulinie für den Dorfbach im Bereich der Parzelle 668 in der Gemeinde Therwil keine Einsprachen vorliegen und das Plangenehmigungsverfahren abgeschlossen ist.

2. Die vom Regierungsrat am 20. Dezember 1983 (Nr. 2880) beschlossene Gewässerbaulinie Plan Nr. W 89 vom 9. Dezember 1983 wird rechtsgültig erklärt.

Mitteilung an Gemeinderat Therwil, 4106 Therwil
Amt für Liegenschaftsverkehr (2)

18 3.80 140 000

Amt für Orts- und Raumplanung (Planungsamt)
Amt für Naturschutz und Denkmalpflege
Tiefbauamt (3)
Bau- und Landwirtschaftsdirektion (2)

Der Landschreiber: